

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

| Nr. 5 | Haßfurt, 16.05.2017 | 70. Jahrgang |
|-----------------------------|--|--|
| Öffnungszeiten: | Landratsamt Haßberge in Haßfurt | vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr |
| | Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt | vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr |
| | Kfz-Zulassungsstelle Ebern | vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr |
| | Kfz-Zulassungsstelle Hofheim | vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr |
| Sprechstunden des Landrats: | nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage | |

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Bekanntmachung Umweltverträglichkeitsprüfung, Gewässerausbau an der Baunach S. 30-31
- Umweltverträglichkeitsprüfung Fa. Eichhorn, Eltmann S. 31
- HH-Satzung des Landkreises Haßberge für das HH-Jahr 2017 S. 31-32

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung des Schulverbandes Mittelschule Ebern für das HH-Jahr 2017 S. 33
- HH-Satzung Gemeinfelder Gruppe für das HH-Jahr 2017 S. 34
- Aufgebot eines Sparkassenbuches S. 34

Teil I

III/4-641/1-1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
 Ökologischer Gewässerausbau an der Baunach:
 Strukturverbesserung und Vorlandabtrag auf dem Grundstück Fl.Nr. 188/0 der Gemarkung Sendelbach
 Antragsteller: Freistaat Bayern

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Freistaat Bayern (vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen) beabsichtigt an der Baunach auf dem Grundstück Fl.Nr. 188/0 der Gemarkung Sendelbach (Markt Rentweinsdorf) eine ökologische Gewässerausbaumaßnahme (Veränderung der Ufer) umzusetzen.

Hierzu wird am rechten Ufer der Baunach bei Fluss-km 12,75 eine ökologische Strukturverbesserung und ein Vorlandabtrag auf einer mittleren Länge von 8 m und einer Grundfläche von 200 m² unter Erhaltung des Sohlbereiches durchgeführt.

Es werden ca. 220 m³ Bodenmasse bewegt und eine starre Betonmauer entfernt. Das Modellieren des rechten Ufers (Fl.Nr. 188/0) begünstigt durch die Schaffung einer Berme

und eines anschließenden Voralandabtrags den Retentionsrückhalt und die Abflussverhältnisse unterhalb der gegenständlichen Maßnahme. Die Berme wirkt auch im Sinne der Schaffung einer ökologischen Vielfalt. Durch die im Gewässerprofil unterschiedlich entstehenden Fließgeschwindigkeiten und das häufige Beschicken der Berme wird ein erhöhtes Lebensraumangebot für die benthischen Kleinstlebewesen und Pflanzen geschaffen. Im Uferbereich werden Kiesflächen angelegt, die bei Mittelwasser beschickt sind, um für die Fische und Kleinstlebewesen einen zusätzlichen Lebensraum zu schaffen.

Unterhalb der Mündung des Umgehungsgerinnes in die Baunach, fließt die Baunach in einem 90° Bogen mit erheblicher Querschnittsverminderung weiter. Das dortige Prallufer ist durch Hochwässer angeschwemmt und wurde vom Grundstückseigentümer durch einfache Steinauffüllungen versucht zu sichern. Die Steinschüttung wird bei Hochwasser angegriffen und ausgespült. Zur Sicherung des angrenzenden Gebäudes und zur Sicherung der Zufahrtsmöglichkeit des Umgehungsgerinnes, ist vorgesehen, diese lose Steinschüttung durch eine dreireihige Ufermauer auf Betonbett zu ersetzen.

Die geplante hydromorphologische Gewässerausbaumaßnahme dient der Aufwertung der Gewässerökologie und entspricht den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c und Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Haßfurt, 18.04.2017
Landratsamt Haßberge

Wasser

III/4-641/1-1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Antrag der Fa. Eichhorn Transport- u. Entsorgungs-GmbH auf wasserrechtliche Plangenehmigung für den Erhalt eines Sees zur Energiegewinnung und Freizeitnutzung auf Fl.Nr. 1121/1122, Gemarkung Eltmann

Feststellung zur UVP-Pflicht des Vorhabens

Infolge der Betriebserweiterung der Vorbesitzer des Firmengeländes fand ein Bodenaustausch statt. Bei den Abtragungsarbeiten entstanden zwei Baggerseen, die nach Ende der Arbeiten wieder vollständig verfüllt werden sollten. Der kleinere See wurde mittlerweile vollständig mit Natursteinabfällen und weiterem Fremdmaterial zugeschüttet. Der verbleibende größere See soll nun zu Freizeitwecken und zur Energiegewinnung sowie zur Niederschlagswassereinleitung erhalten bleiben.

Da mit diesem Vorhaben nicht mehr nur die vorübergehende Freilegung von Grundwasser bis zur Wiederverfüllung sondern die dauerhafte Herstellung eines Gewässers und damit ein Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG vorliegt, ist gemäß § 3 c und Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Diese hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Haßfurt, 11.05.2017
Landratsamt Haßberge

Janik

L/4

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Haßberge für das Haushaltsjahr 2017

I.

Der Kreistag hat am 19.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit bekanntgegeben wird:

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Haßberge für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund Art. 57 ff. LkrO erlässt der Landkreis Haßberge folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

| | |
|---|------------------|
| 1.1 Im Ergebnishaushalt mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | -72.505.400,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 72.502.400,00 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | -3.000,00 € |
| 1.2 im Finanzhaushalt | |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 71.796.900,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -67.186.300,00 € |
| und einem Saldo von | 4.610.600,00 € |
| b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 4.670.800,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -11.110.500,00 € |
| und einem Saldo von | -6.439.700,00 € |

| | |
|---|-----------------------------------|
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 3.600.000,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von | -1.768.200,00 € 1.831.800,00 € |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | 2.700,00 € |

ab.

- Der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Haßberge für das Haushaltsjahr 2017 wird

| | |
|--|---------------------------------|
| für den Erfolgsplan | |
| in den Erträgen von | 7.374.500,00 € |
| in den Aufwendungen von und mit einem Saldo von | 7.654.500,00 € -280.000,00 € |
| Entnahme aus Rückstellungen "Gebührenüberschüsse Vorjahr" | 729.700,00 € |
| und für den Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils | 3.818.000,00 € |

festgesetzt.

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.600.000 € festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

- Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Haßberge zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. Finanzausgleichsgesetz auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 36.980.045,56 € festgesetzt.
- Nach Art. 18 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz wird für die Kreisumlage ein einheitlicher Hebesatz von **47,0 v. H.** festgesetzt.
- Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
 - Grundsteuer A und B **500,0 v.H.**
 - Gewerbesteuer **500,0 v. H.**

§ 5

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises Haßberge wird auf **5.000.000 €** festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Haßberge wird auf **750.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum Beginn des 01.01.2017 in Kraft.

Haßfurt, 19.12.2016
Landratsamt Haßberge



Wilhelm Schneider
Landrat

II.

Die Regierung von Unterfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt (RS vom 02.03.2017, Nr. 12-1512-10-4).

III.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO vom 17.05.2017 bis 26.05.2017 im Landratsamt Haßberge in Haßfurt, Zimmer Nr. 406, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Haßfurt, 15.05.2017



Wilhelm Schneider
Landrat

Teil II

Nr. I/2
EAPI 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g des Schulverbandes Mittelschule Ebern, Landkreis Haßberge, für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung Mittelschule Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 504.865,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 27.200,00 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **407.013,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 233 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.746,84 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2017 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ebern, 05.04.2017
Schulverband Ebern -Mittelschule-
Willi Sendelbeck, Vorsitzender des Schulverbands

II.

Die von der Verbandsversammlung am 15.03.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 29.03.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi.Nr. 19, 96106 Ebern, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 13.04.2017
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-10

§ 7

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/
des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ämtliche Bekanntmachung

Maroldswesach, 09.05.2017
Zweckverband "Gemeinfelder Gruppe"

I.

Georg Ott, 1. Vorsitzender

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes "Gemeinfelder Gruppe"
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2017

II.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der
Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinfelder
Gruppe folgende Haushaltssatzung:

Die von der Verbandsversammlung am 08.12.2016 erlassene
Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Haß-
berge mit Schreiben vom 20.04.2017 rechtsaufsichtlich ge-
nehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit
festgesetzt; er schließt

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt
der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des
Zweckverbandes, Rathaus, Zi.Nr. 6, 96126 Maroldswesach,
innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.
Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während
der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingese-
hen werden.

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 55.200,00 €

Haßfurt, 11.05.2017
Landratsamt Haßberge

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 93.500,00 €

Schor

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 15.000,00 €
vorgesehen.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch

Nr. 3405135710

wird wegen Verlustes aufgegeben.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wer-
den nicht festgesetzt.

Der Inhaber des vorbezeichneten Sparkassenbuches wird auf-
gefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten anzumel-
den. Nach Fristablauf wird das Sparkassenbuch für kraftlos er-
klärt.

§ 4

entfällt

Haßfurt, 08.05.2017
Sparkasse Ostunterfranken

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Lei-
stung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
2.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Eine Betriebsumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat